

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jenoe M [REDACTED],

[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 20. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Daß das Berufungsgericht im Schreiben vom 10. Juli 1961 mit Anlagen keinen Wiedereinsetzungsantrag gesehen hat, ist nicht zu beanstanden. Das dem Schreiben vom 12. Dezember 1961 und den beigelegten Unterlagen entnommene Wiedereinsetzungsgesuch hält es für verspätet. Dies stimmt mit der von ihm angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Das gleiche gilt für seine Auffassung, der Aktenvermerk der Entschädigungsbehörde vom 13. Dezember 1961 sei keine stillschweigende Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG.

- 3 -

Der Hinweis des Klägers auf das die sogenannte Kölner Praxis betreffende Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1965, 524 geht fehl. Dort handelte es sich um die Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags. Hier ist schon das Wiedereinsetzungsgesuch erst 5 1/2 Monate nach Wegfall des Hindernisses für einen früheren Entschädigungsantrag eingereicht worden. Der Kläger begründet diese Verzögerung nicht damit, daß er auf eine Behördenpraxis vertraut habe.

Daß ein Schreiben des damaligen Bevollmächtigten des Klägers vom 21. Juni 1961 bei der Entschädigungsbehörde nicht eingegangen ist, geht zu Lasten des Klägers. Aus der Entscheidung BGH RZW 1978, 64 ist für den Kläger nichts herzuleiten, da noch nicht einmal die Absendung des Schreibens vom 21. Juni 1961 bewiesen ist. Den Verlust dieses Schreibens als Grund für die Verzögerung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Kläger erstmals während des Berufungsrechtszugs in der mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 1977 und nach Schluß der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 3. Juli 1978 geltend gemacht. Das war auf jeden Fall verspätet. Schon die Begründung des angefochtenen Bescheids vom 1. Dezember 1975, wenn nicht frühere Akteneinsicht des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prozeßbevollmächtigten, ergab, daß ein Schreiben des ersten Bevollmächtigten des Klägers vom 21. Juni 1961 nicht zu den Akten der Entschädigungsbehörde gelangt war.

Mai

Dr. Thumm